



### Antrag auf Beurlaubung

Stellen Sie den Antrag auf Beurlaubung, bevor Sie Ihre Rückmeldung durchführen.

Für das Wintersemester		Für das Sommersemester	
------------------------	--	------------------------	--

Matrikelnummer									
----------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

--	--

Name, Vorname

Geburtsdatum

--

Ich bin immatrikuliert im Studiengang

Ich bin aktuell in Fachsemester:		Bisherige Urlaubssemester an der PH Freiburg:		Bisherige Urlaubssemester an anderen Hochschulen:	
----------------------------------	--	---	--	---	--

Tragen Sie hier bitte Ihr aktuelles Fachsemester sowie die bereits erhaltenen Urlaubssemester ein.

Beurlaubungsgründe	Erforderliche Nachweise
<input type="checkbox"/> <b>Krankheit (1)</b>	Fachärztliches Attest mit Angabe des Zeitraums der Studierfähigkeit
<input type="checkbox"/> <b>Mutterschutz / Schwangerschaft (2)</b>	Bestätigung Geburtstermin/Mutterpass
<input type="checkbox"/> <b>Erziehung mit Studienberechtigung (3)</b>	Geburtsurkunde und aktuelle Familienmeldebestätigung
<input type="checkbox"/> <b>Auslandsaufenthalt (4)</b> Keine von einer Prüfungsordnung geforderten Auslandssemester, wie z.B. Europalehramt  Anzahl der Monate angeben _____	Bestätigung der ausländischen Hochschule oder des Akademischen Auslandsamtes, wenn der Aufenthalt über ein Programm (z.B. Erasmus, Sokrates) gefördert wird.  Land angeben _____
<input type="checkbox"/> <b>Praktikum (5)</b> Tätigkeit, die dem Studienziel dient	Bescheinigung durch den/die Praktikumsberater/in der Praktikumsstelle.
<input type="checkbox"/> <b>Sonstige Gründe (6)</b>	Geeignete Nachweise

<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Die Hinweise zum Antrag</b> (siehe Rückseite) auf Beurlaubung habe ich gelesen.</li> <li>• <b>Die Auswirkungen</b> (siehe Rückseite) einer Beurlaubung sind mir bekannt.</li> </ul>
---

--	--

Datum

Unterschrift des Antragstellers

**Hinweis:** Der Bescheid über die Beurlaubung steht Ihnen nach Eingang des Semesterbeitrages im Studierendenportal HISinONE zur Verfügung.



## Hinweis zum Antrag auf Beurlaubung

- Wenn Sie sich für ein Semester vom Studium beurlauben lassen möchten, muss ein Grund gemäß Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vorliegen, der mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen ist.
- Der Antrag auf Beurlaubung ist bei Gründen nach Ziffer 3, 4, 5, 6 für das kommende Semester innerhalb der Rückmeldefrist (Sommersemester **01.01.–20.02.** / Wintersemester **01.06.–13.08.**) zu stellen. In den anderen Fällen ist die Beurlaubung **unverzüglich** zu beantragen, nachdem der Beurlaubungsgrund eingetreten ist.
- Ein Urlaubssemester ist nur möglich, wenn der Prüfungsanspruch im Studiengang noch besteht.
- Eine rückwirkende Beurlaubung für frühere Semester wird nicht genehmigt. Die Beurlaubung wird immer **nur für ein ganzes Semester** beantragt und genehmigt.
- Eine Beurlaubung von **Studierenden im Ersten Fachsemester** ist nur zulässig, falls ein unvorhersehbarer Krankheitsfall eintritt.
- Eine Beurlaubung vom Studium kann nur genehmigt werden, wenn der angegebene Grund nachgewiesen wird (z.B. fachärztliches Attest oder andere Bescheinigungen) und **dieser Antrag** im Studierendensekretariat fristgerecht eingeht.

## Auswirkungen einer Beurlaubung

- Beurlaubte Studierende nehmen **nicht** an der **Selbstverwaltung** der Pädagogischen Hochschule teil (z.B. Mitwirkung im Senat oder im Fakultätsrat).
- Beurlaubte Studierende **sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen** und Hochschuleinrichtungen zu benutzen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen.  
**Ausnahmen:**
  - Beurlaubte wegen **Erziehung mit Studienberechtigung**. Diese Personen dürfen Lehrveranstaltungen besuchen und Prüfungen ablegen, die Teil von Lehrveranstaltungen sind.
  - Blockpraktika werden nicht als Lehrveranstaltungen in diesem Sinne eingeschätzt, da sie grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Sie sind also berechtigt, ein Blockpraktikum zu absolvieren. Voraussetzung für ein Blockpraktikum im Urlaubssemester ist die Bezahlung der Semestergebühr, damit der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz über das Studentenwerk besteht!
  - Sie sind auch berechtigt, während einer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind.
- Für beurlaubte Studierende fallen der Sozialbeitrag des Studierendenwerks in Höhe von 56,00 EUR, der Verwaltungskostenbeitrag der Hochschule in Höhe von 70,00 EUR und der Studierendenschafts-Beitrag in Höhe von 13,00 EUR an, also insgesamt 139,00 EUR – bitte beachten Sie dies bei der Rückmeldung. Der Grundbeitrag für das „Semesterticket“ in Höhe von 28,00 EUR wird nicht erhoben, d.h. das **Semesterticket kann nicht erworben werden**.
- Durch die Entrichtung des Sozialbeitrags können Einrichtungen des Studierendenwerks genutzt werden. **Wichtig:** Mit der Zahlung des Sozialbeitrags besteht für dieses Semester u.a. der gesamte Versicherungsschutz, der mit dem Sozialbeitrag abgedeckt ist (Einzelheiten erfragen Sie bitte beim Studierendenwerk.)
- Wenn Ihnen **BAföG** oder **Kindergeld** zusteht, klären Sie bitte mit dem zuständigen Amt, ob eine Beurlaubung Auswirkungen auf diese Zahlungen hat.